

Firmenwagen , KFZ-Nutzung, Privatnutzung, Betriebliche Nutzung, Fahrtenbuch

Ende 2013 ist vom Bundesfinanzhof bestätigt worden, dass die gesetzliche 1 % - Regelung für die private Kfz-Nutzung eines Firmenwagens verfassungskonform ist.

Selbst für ein altes und gebraucht erworbenes Kfz ist demnach für Zwecke der Bewertung der Privatnutzung 1 % des Bruttoneuwagenpreises monatlich zugrunde zu legen. In der Praxis kann die Privatnutzung zwar auf die Höhe der entstandenen Kosten gedeckelt werden - was aber bedeutet, dass man sämtliche Kosten des Firmenwagens rein privat trägt. Das ist deswegen unverständlich, weil die betriebliche Nutzung nachgewiesener Maßen mehr als 50 % der Fahrten beträgt. Damit kann diese pauschale Methode als ungerecht bezeichnet werden.

Dennoch entscheidet der Bundesfinanzhof immer wieder; die pauschale Methode sei deswegen zulässig, weil man alternativ ein Fahrtenbuch führen könne. Also sei die Ungerechtigkeit deswegen verfassungskonform, weil es eine Alternative gäbe.

Ist das Führen eines Fahrtenbuchs eine Alternative? Wir glauben: Nein! Denn der Aufwand jede einzelne Fahrt penibel zu dokumentieren ist eine ganz erheblicher Verwaltungsarbeit. Zum Beispiel beim Abfahren von verschiedenen Baustellen und dazu mit schmutzigen Händen – kann da ein Fahrtenbuch geführt werden? Wenn ein Kollege zur Addition der Kilometer das Buch auf seinem Schreibtisch hat, soll man dann im Kfz sitzend die einzelnen notwendigen Spaltenangaben auswendig beherrschen? Oder ist jeder verpflichtet stets einen Taschenrechner mit sich zu führen? Wenn man mit Kunden zum Essen geht, soll man dann vor dem Restaurant innehalten und den Kunden warten lassen: „Ich muss mein Fahrtenbuch nachführen“?

Diese wenigen Situationen zeigen, dass ein Fahrtenbuch eher ein Überwachungsinstrument ist, als eine gangbare Alternative zur pauschalen Methode. Das Besondere: Auch beim Fahrtenbuch schreibt der Fiskus vor, was als ordnungsgemäß zu gelten hat. Das bedeutet: Will der Fiskus seine Einnahmen maximieren, dann braucht er nur die Anforderungen ans Fahrtenbuch so hoch schrauben, wie es die derzeitige Praxis ist. Ergo - nutzen viele lieber die pauschale Methode und schaden sich damit selbst.

Leider ist es auch kein tragfähiges Argument vor dem höchsten Finanzgericht, dass die pauschale Methode in sehr vielen Fällen zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führt. Aber genau dieses Argument nutzt der Fiskus sehr gerne, wenn im Rahmen einer Betriebsprüfung Steuern hinzu geschätzt werden sollen.

So beklagen wir seit Jahren an dieser Stelle die Ungleichbehandlung. Denn haushaltspolitisch gesehen gilt: Wer die Staatseinnahmen mindert, lernt die volle Härte des Gesetzes kennen, wer jedoch die Staatsausgaben überhöht, der bleibt unbehelligt.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info